



Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
6702 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 70527 R
Radgröße nach Norm: 7J x 15H2
Einpreßtiefe: 25 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 410 kg

I.2 Radanschluß

Befestigungsart: mit 4 Kegelbundschrauben Gewinde
M 12x1,5 Schaftlänge 30,5 mm,
die mitgeliefert werden.
Anzugsmoment der Radschrauben: 90 Nm
Lochkreisdurchmesser: 100 +/- 0.1 mm
Mittenlochdurchmesser: 60,1 + 0,1 mm
Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kennzeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ATS
Radtyp: 70527 R
Felgenreöße: 7J x 15 H2
Einpreßtiefe: ET 25
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

Regine National des Usines Renault
Paris/Frankreich

Fz.-Typ	Ausf. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen u. Hinweise
B/C 53	BA5, CA5, BB4, BB5, CB4, CB5, BC5, CC5, BD5, CD5, BJ5, CJ5, BK5, CK5, BL1, CL1, BM5, CM5, BR5, CR5, BE5, CE5, BF5, CF5, BG5, CG5, BP2, CP2	Renault 19 (5-bzw. 3-türig)	E 979	195/50R15 205/50R15 (8) 215/45R15 <i>205/45/215</i>	1-7, 8, 10 11, 12, 13, 14, 15 <i>81/102/</i> <i>117/127/142/</i> <i>117</i>
L 53	LA5, LB., LC5, LD5, LJ5, LL1, LM5, LP2, LR5, LE5, LF5, LG5,	Renault 19	F 144		
D 53	DG5 (66) DP2 (66)	Renault 19 Cabrio	F 798		
Fz.-Typ	Handelsbezeichnung(KW)		ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen u. Hinweise
X 53	Renault 19 RL 1.4 (43) RN 1.4 (43) Renault 19 RN 1.8 (54) RT 1.8 (54) Renault 19 RT 1.8S (65) Renault 19 RL 1.9D (47) RN 1.9D (47) RT 1.9D (47) Renault 19 RN 1.9dT(66) RT 1.9dT(66)		G 073	195/50R15 205/50R15(8) 215/45R15	1-7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15

Auflagen und Hinweise

1. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde zu beantragen.
2. Fahrwerk und Bremsaggregate müssen dem Serienstand entsprechen. Werden andere Fahrwerksteile angebaut, so ist deren Verwendung unabhängig zu beurteilen. z.B. durch eine erneute Anbau- und Freigängigkeitsprüfung.
3. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden.
4. Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades sind nur Originalschrauben bzw. Originalmuttern zu verwenden.
5. Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
6. Es sind nur schlauchlose Räder und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
7. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
8. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angelegentlich werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

9. Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben der Bremstrommeln/-scheiben zu entfernen.
10. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
11. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der vorderen Kotflügel eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
12. Gegebenenfalls ist - je nach Reifenprofil - durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen erforderlich, eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
13. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der vorderen Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
14. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für "16-V " Ausführungen
15. Nur zulässig für Fahrzeugausführungen mit Trommelbremsen hinten.

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 25 mm ergibt sich eine Spurver-
terung von max. 22 mm.

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt " Begutachtung
von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter be-
sonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit " Anhang 1
durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau

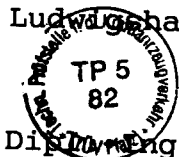
Es ergaben sich keine Beanstandungen

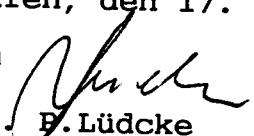
IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge
- mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen
Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 5 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 17. Juli 1992




Dipl.-Ing. E. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger